



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (29)

Auslagerung der Stichprobenkontrolle

Stand 07.01.2003 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

Darf eine Netzbetreiberin mit der Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ein privates Kontrollorgan beauftragen und gleichzeitig selber die Aufgaben einer unabhängigen Kontrollstelle übernehmen?

Antwort:

Eine solche Organisation des Kontrollwesens ist nach den Vorschriften der NIV nicht zulässig. Die Verordnung verlangt, dass die hoheitlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben strikte von der privatrechtlichen Tätigkeit als unabhängige Dritte im Rahmen der Installationskontrolle getrennt werden. Diese Forderung wird aber nicht erfüllt, wenn ein unabhängiges Kontrollorgan mit Durchführung der Stichprobenkontrollen beauftragt wird. Dieses handelt in diesem Fall ja nicht in eigenem Namen, sondern „nur“ als Ausführungsorgan der beauftragenden Netzbetreiberin. Zuständig und verantwortlich für die Stichprobenkontrolle ist und bleibt die Netzbetreiberin. Sie kann daher nicht in ihrem eigenen Namen im eigenen Netzgebiet auch als unabhängiges Kontrollorgan tätig sein (vgl. auch Fact-Sheet 5).

aufgehoben per 1.5.2020